



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Straubing, 21.11.2025

Gegen Empfangsbekenntnis

Firma

Hans Wolf GmbH & Co. KG
Herrn Geschäftsführer o. V. i. A.
Ittlinger Straße 175
94315 Straubing

Wasserrecht
Az.: 21-6413/1

Ihre Ansprechpartnerin
Carolin Pfeffer

Zimmer B.240
Tel. 09421/973-140
Fax 09421/973-416
Pfeffer.carolin@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug der Wassergesetze;

Antrag der Firma Hans Wolf GmbH & Co. KG, Ittlinger Straße 175, 94315 Straubing, auf Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses für die Herstellung eines Gewässers durch Kiesabbau auf den Grundstücken Flur Nummern 248/0 und 249/0 (Teilfläche), Gemarkung Münster, Gemeinde Steinach, Landkreis Straubing-Bogen

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgenden

Bescheid:

1. **Planfeststellung**

1.1 **Gegenstand der Planfeststellung, Zweck und Plan der Maßnahme**

1.1.1 **Gegenstand der Planfeststellung**

Gegenstand der Planfeststellung ist die Herstellung eines Gewässers durch Kiesabbau auf den Grundstücken Flur Nummern 248/0 und 249/0 (Teilfläche), Gemarkung Münster, Gemeinde Steinach, durch die Firma Hans Wolf GmbH & Co. KG – Unternehmensträgerin –, vertreten durch Herrn Hans Wolf, Ittlinger Straße 175, 94315 Straubing.

1.1.2 **Zweck des Ausbaus**

Der planfestgestellte Ausbau des Gewässers dient der Entnahme von Kies. Der Ausbau dient nicht dem Wohl der Allgemeinheit.

1.1.3 **Plan**

Der Planfeststellung liegen die Antragsunterlagen des Landschaftsarchitekten Heigl, Elsa-Brändström-Straße 3, 94327 Bogen, vom 29.08.2025, nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf als amtlicher Sachverständiger durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen, zugrunde.

Landratsamt Straubing-Bogen

Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Tel. 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten

Montag bis Freitag: 7:45 – 11:30 Uhr

Montag: 13:00 – 15:30 Uhr

Dienstag: 13:00 – 15:30 Uhr, nur KFZ-Zulassung mit Termin

Donnerstag: 13:00 – 16:30 Uhr

Die Antragsunterlagen vom 29.08.2025 bestehen im Wesentlichen aus:

- | | |
|--|--------------------------------|
| - Erläuterungsbericht (geändert am 20.11.2025, S. 31), | |
| - Übersichtslageplan | M 1 : 75.000,
ohne Maßstab, |
| - Übersichtsplan | |
| - Lageplan Bestand | M 1 : 2.500, |
| - Lageplan Abbau | M 1 : 500 / 5.000, |
| - Lageplan Kompensationsbedarf | M 1 : 1.500, |
| - Lageplan Kompensationsumfang (geändert am 20.11.2025) | M 1 : 1.500, |
| - Lageplan Abbau und Rekultivierung | M 1 : 1.000, |
| - Schnitte, | |
| - Grundstücksverzeichnis, | |
| - Allgemeine Vorprüfung UVPG (geändert am 20.11.2025, S. 3). | |

Die Planunterlagen sind mit dem Sicht- bzw. Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf vom 31.10.2025 und dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 21.11.2025 versehen.

1.2 **Beschreibung der Maßnahme**

1.2.1 Lage

Die Herstellung eines Gewässers durch Kiesabbau erfolgt auf den Grundstücken Flur Nummern 248/0 und 249/0 (Teilfläche), Gemarkung Münster, Gemeinde Steinach. Das aktuelle Vorhaben stellt eine Erweiterung der bereits genehmigten und im Abbau befindlichen Maßnahmen im Gewinnungsgebiet Steinach-Südwest dar.

1.2.2 Ausdehnung und Tiefe

Die aktuell beantragte Kiesgewinnung erfolgt auf einer rund 10.500 m² großen Fläche im Nassabbau. Unter Berücksichtigung bereits bestehender Genehmigungen umfasst der gesamte Abbau eine Gesamtfläche von rund 68.500 m². Die durchschnittliche Geländehöhe wird mit 321,75 m ü. NHN, die durchschnittliche Abbauendtiefe mit 8,5 m, entsprechend einer Geländehöhe von rund 313,25 m ü. NHN angegeben. Der Grundwasserspiegel wird vom Planer bei ca. 318,75 m ü. NHN angenommen; dies entspricht einem Grundwasserflurabstand von ca. 3 m. Den Angaben des Planers zufolge entfallen durchschnittlich 7 m auf die Kies- und Sandschicht, während auf den humosen Oberboden rund 0,3 m entfallen und 1,2 m als Abraum einzustufen sind. Die Kies-/Sandabbaumenge im Erweiterungsbereich beträgt nach den Angaben der Unternehmersträgerin rund 83.500 m³, die Abraummenge ca. 15.000 m³, der Oberboden rund 3.700 m³. Die Ausdehnung der beantragten Maßnahme misst in N-S-Richtung rund 75 m, in W-E-Richtung rund 270 m.

Der Abbau soll als Nassabbau mit Hilfe eines Seilbagger ersfolgen. Vorab werden Oberboden und Abraum abschnittsweise abgeschoben, um einen Nachfall in das Gewässer zu verhindern. Nicht verwertbare Lagerstättenanteile (Feinteile) sollen in zwei zusammen etwa 160 m langen und 10 m breiten Absetzbecken zurückgehalten werden, um sie dann später mit weiterem Abraummaterial für die Erstellung einer Flachwasserzone zu verwenden. Die Aufbereitung des gewonnenen Materials erfolgt in der südlich angrenzenden Kieswasch- und Sortieranlage – der Transport dorthin erfolgt mit LKW oder Förderband. Eine Zufuhr von Fremdmaterial ist nicht vorgesehen.

Der für die Rekultivierung erforderliche Oberboden soll auf der Erweiterungsfläche oder im Randbereich der Kieswasch- und Sortieranlage in Mieten zwischengelagert, überschüssiges Material an Landwirte abgegeben werden. Nicht benötigtes Abraummateriell soll im Bereich der genehmigten Verfüllflächen (Flur Nummern 947 bis 949, Gemeinde Kirchroth) eingebaut werden.

1.2.3 Folgenutzung

Nach Abschluss des Kiesabbaus soll eine Rekultivierung mit der Nachfolgenutzung „Sportfischerei“ erfolgen. Hierfür sollen Teilbereiche verfüllt und eine unregelmäßige Uferlinie mit Steilufern und Flachwasserzonen geformt werden.

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Durchführung des Vorhabens sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayer. Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte gelten, auch wenn sie in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht enthalten sind.

2.1 Befristung

Die Arbeiten sind so voranzutreiben, dass das Abaugebiet endgültig entsprechend den Inhalts- und Nebenbestimmungen bis 31.12.2030 fertig gestellt, rekultiviert und abgenommen ist.

2.2 Überwachung

2.2.1 Eigenüberwachung

Der Unternehmersträgerin obliegt die Eigenüberwachung des Vorhabens. Sie umfasst die:

- Kontrollen der Betriebseinrichtungen
- Grundwasserüberwachung

Verantwortlich für die Eigenüberwachung ist die mit der Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes bestellte Person.

2.2.2 Kenntlichmachung der Abbaufäche

Vor Beginn des Abbaus sind die betroffenen Grundstücke sowie die zur Kiesausbeutung vorgesehenen Flächen deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen.

Die Markierungen sind über den gesamten Entnahmzeitraum zu erhalten und deshalb ausreichend zu sichern. Sie dürfen erst entfernt werden, wenn die beanstandungsfreie Abnahme nach Art. 61 BayWG erfolgt ist.

2.2.3 Behördliche Überwachung

Die behördliche Überwachung der Abbau- und Rekultivierungsarbeiten obliegt dem Landratsamt Straubing-Bogen. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf übt seine Kontrollfunktion im Rahmen der technischen Gewässeraufsicht im üblichen Rahmen aus.

Die Unternehmensträgerin hat den Vertretern der zuständigen Überwachungsbehörden (Landratsamt Straubing-Bogen und Wasserwirtschaftsamt Deggendorf) jederzeit den Zugang zum Betriebsgelände zu gewähren und soweit erforderlich bei der Überprüfung mitzuwirken (z. B. durch Stellen von Geräten).

2.2.4 Kontrolle der Betriebseinrichtungen

Die baulichen Einrichtungen zum Schutz gegen unerlaubte Ablagerungen oder Verfüllungen und Einrichtungen zur Grundwasserüberwachung sind regelmäßig auf Beschädigungen zu kontrollieren. Werden Schäden festgestellt, sind diese unverzüglich zu be-seitigen.

2.3 Bauausführung

2.3.1 Planunterlagen

Die Maßnahmen sind in der geplanten und vom Wasserwirtschaftsamt Deggendorf mit Prüfstempel vom 31.10.2025 versehenen Form, auszuführen. Die Roteintragungen sind zu beachten.

2.3.2 Anzeigepflicht

Beginn und Fertigstellung der Abbau- und Rekultivierungsarbeiten bzw. der einzelnen Schritte sind dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf und dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

2.3.3 Grenzabstände

Die Unternehmensträgerin hat einen statisch ausreichenden Abstand, jedoch mindestens 10 m, zwischen Abbaukante und Wegen oder sonstigen Grundstücken einzuhalten.

Die Abstände des entstehenden Gewässers zu landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen mindestens 20 m betragen. Die Abstände von Böschungsoberkante zu Wegen und Böschungswinkeln dürfen nicht überschritten werden.

2.3.4 Kiesentnahme

Die Materialentnahme darf, unabhängig von den Höhenkoten in der Planung, nur bis auf die grundwassertragende Schicht erfolgen. Die wenig durchlässige Sohlschicht darf nicht gestört werden. Die Abbautiefe ist regelmäßig zu kontrollieren, zu vermessen und zu dokumentieren. Hierzu ist eine zeichnerische Darstellung der jeweiligen Abbautiefen im Rahmen des Jahresberichts beizulegen.

Zwischen dem Rand der Abgrabung und dem Gewässer ist eine Berme von mindestens 1 m Breite im gewachsenen Boden stehen zu lassen, um den Nachfall von Oberboden in das Gewässer zu verhindern.

2.3.5 Wiederverfüllung

Eine Wiederverfüllung der Grube ist nur mit dem vor Ort anfallenden Abraum zulässig; Oberboden ist zur Rekultivierung zu verwenden. Die Zufuhr von Fremdmaterial ist ausgeschlossen.

2.4 Gewässerschutz

2.4.1 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) einzuhalten.

Die im Bereich des Kiesabbaus eingesetzten Geräte und Maschinen müssen so beschaffen sein und betrieben werden, dass eine Verunreinigung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Reparatur- und Wartungsarbeiten an Maschinen und Geräten dürfen nur auf undurchlässigen befestigten und gegen Niederschlag geschützten Flächen durchgeführt werden.

Sind wassergefährdende Stoffe in den Untergrund oder das Grundwasser gelangt, ist dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle und dem Landratsamt Straubing-Bogen zu melden. Diese Verpflichtung besteht auch bei Verdacht einer solchen Gefährdung.

2.4.2 Abwasser

Das Ein- bzw. Überleiten von Abwasser jeder Art in den Abbaubereich bzw. den Baggersee ist nicht gestattet.

2.5 Beweissicherung

2.5.1 Grundwasserüberwachung

Für die Beweissicherung und Grundwasserüberwachung sind die vorhandenen Grundwassermessstellen Buch 9, Buch 21 und Buch 22 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Buchberggruppe sowie die drei Grundwassermessstellen GWM 1-3 zu nutzen.

Das Grundwasser an allen Messstellen sowie das offene Gewässer sind halbjährlich – im April und im Oktober – in Anlehnung an die Vorsorgewerte der Anlagen 4 und 5 des Leitfadens zum Eckpunktepapier zu überwachen.

Grundwassermessstellen und Gewässer sind fachkundig zu beproben und die Wasserproben von Untersuchungsstellen, welche die AQS-Zertifizierung besitzen, im o. g. Umfang untersuchen zu lassen. Die Ergebnisse der Untersuchung sind in chemischer und hydrogeologischer Sicht unter Berücksichtigung vorhandener Untersuchungsergebnisse zu bewerten und dem Landratsamt Straubing-Bogen innerhalb eines Monats zuzuleiten. Im Jahresbericht sind darüber hinaus Zeitreihen der relevanten Wasserinhaltsstoffe darzustellen.

Es sind regelmäßig Funktionsprüfungen der Messstellen durchzuführen und die Repräsentativität der Messergebnisse zu überprüfen. Der Untersuchungsumfang kann ggf. eingeschränkt oder bei besonderen Vorkommnissen oder Verstößen gegen die Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides ausgeweitet werden.

2.5.2 Betriebstagebuch

Während des Kiesabbaus ist ein Betriebstagebuch zu führen. In diesem sind die wesentlichen Tatsachen des Abbaubetriebs arbeitstäglich einzutragen. Zumindest sind folgende Angaben und Aufzeichnungen erforderlich:

- Betriebszeiten und Namen des anwesenden Personals
- Besondere Vorkommnisse, Kontrollen und Überprüfungen (z. B. unbefugte Ablagerungen, Entfernung davon, Verbringen von Abfällen, Betriebskontrollen)

Das Betriebstagebuch ist dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auf Verlangen vorzulegen.

2.5.3 Betriebsverantwortlicher

Für die gesamte Maßnahme ist mit der Baubeginnsanzeige dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf auch ein verantwortlicher Leiter zu benennen. Dieser ist Ansprechpartner der Behörden und auch dafür verantwortlich, dass die gesamte Maßnahme plan-, sach- und bedingungsgemäß nach den geltenden Bestimmungen ausgeführt werden.

2.5.4 Jahresbericht

Die Ergebnisse der Eigenüberwachung sowie der Beweissicherungsmaßnahmen jeweils eines Jahres sind mit Bewertungen jeweils bis 31.03 des nachfolgenden Jahres unaufgefordert dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf vorzulegen. Der Jahresbericht hat u. a. folgende Unterlagen zu enthalten:

- Übersichtslageplan (Maßstab 1: 25.000)
- Luftbild mit Eintragung der im Jahresverlauf getätigten Maßnahmen (z. B. Befliegung mit Drohne) bzw. des Abbaustandes und der Grundwassermessstellen
- Dokumentation der Kontrollen im Rahmen der Eigenüberwachung
- Ergebnis der Grundwasserüberwachung bzw. der Wasserstandsmessungen
- Besondere Vorkommnisse (Dokumentation besonderer Ereignisse, Angabe von möglichen Ursachen und Abhilfemaßnahmen)
- Maßnahmen (Darstellung von Maßnahmen, die erforderlich oder geplant sind, um den Betriebsablauf zu verbessern)

Der Bericht ist vom Verfasser und vom Betreiber zu unterschreiben. Auf Verlangen der Behörde sind dem Bericht weitere Unterlagen beizulegen (z. B. Vorlage aller Annahmerklärungen einschließlich der Analysen und Probenahmeprotokolle).

2.6 Naturschutz

Die entstandene Wasserfläche ist als reine Rekultivierungsmaßnahme darzustellen.

Für alle Pflanzmaßnahmen sind ausschließlich gebietsheimische Gehölze zu verwenden. Zur Bekämpfung des Neophytendrucks ist in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ein Neophytenmanagement zu etablieren.

2.7 Landwirtschaft

- 2.7.1 Jegliche Beeinträchtigungen, vor allem Verschlechterungen der Verhältnisse für die angrenzende landwirtschaftliche Nutzung durch die Abbaumaßnahme, sind zu vermeiden.
- 2.7.2 Das landwirtschaftliche Flurwegenetz ist zu erhalten und angrenzende Feldwege müssen ungehindert befahrbar bleiben.
- 2.7.3 Vor dem Abbau muss der Oberboden gesichert werden. Das hierzu geplante Vorgehen wird als geeignet angesehen. Weiterhin ist auf die Einhaltung der DIN 19731 zu achten.

2.8 Fischerei

- 2.8.1 Das neue Gewässer ist unter fischökologischen Gesichtspunkten abwechslungs- und strukturreich zu gestalten, insbesondere sind Flachwasserzonen anzulegen und Unterstände (z. B. Totholz) einzurichten. Der Unterwasserbereich des Baggersees ist mit einer fischfreundlichen Morphologie auszustatten. Die Uferlinie ist durch Vorsprünge und Buchten zu gliedern. Ökologisch günstig wirkt sich auch die Modellierung der Weihersohle mit Untiefen oder Inseln aus.
- 2.8.2 Bei Teilverfüllung ist darauf zu achten, dass keine Tiere verschüttet werden. Die Tiere sind ggf. zu bergen und in geeignete Gewässer umzusetzen.
- 2.8.3 Ein Fischbesatz darf erst nach Abschluss der Abbau- und Rekultivierungsarbeiten unter Beachtung des § 22 AVBayFiG erfolgen.
- 2.8.4 Um die Durchführung der fischereilichen Hegemaßnahmen und die ordnungsgemäße Ausübung der Fischerei sicherzustellen, ist ein ausreichender Zugang zum Gewässer zu gewährleisten.
- 2.8.5 Die Fütterung des Fischbestandes ist untersagt.

2.9 Abfallwirtschaft

Anfallende Abfälle wie z. B. anfallende Betriebsmittel (Getriebe- und Maschinenöle, Sorptionsmittel usw.) und Siedlungsabfälle sind entsprechend den derzeit gültigen abfallrechtlichen Bestimmungen zu entsorgen.

2.10 Unterhaltung

Die Unternehmensträgerin trägt die Unterhaltungslast.

Ungeachtet der Überwachung der Unterhaltung der Anlagen durch die Behörden des Freistaates Bayern hat der Unternehmer das Gewässer in eigener Verantwortung stets in ordnungsgemäßem, die Sicherheit von Personen sowie die Sicherheit des Eigentums Dritter nicht gefährdenden Zustand zu erhalten sowie eine ordnungsgemäße Pflege der Uferstreifen zu sorgen.

Nach der Bauabnahme nach Art. 61 BayWG obliegt nach Art. 23 Abs. 3 BayWG die Unterhaltungslast der Unternehmensträgerin.

2.11 Abnahme

Der Abbau und die Rekultivierung sind in allen Teilen, bei Bauabschnitten abschnittsweise, von einem zugelassenen privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft (PSW) zu begleiten und nach deren Fertigstellung gemäß Art. 61 BayWG zu prüfen.

Die Ortseinsichten des PSW sind zu dokumentieren und dem Jahresbericht bzw. der Bauabnahme beizufügen.

Sofern der PSW hinsichtlich eines Teils der abzunehmenden Maßnahme (z. B. Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege) nicht die erforderliche Fachkompetenz besitzt, muss er eine entsprechende sachkundige Person hinzuziehen.

Der PSW bestätigt, dass die Maßnahme insgesamt der geprüften und genehmigten Planung sowie diesem Bescheid entsprechend ausgeführt worden ist.

2.12 Zufahrt

Die Zufahrt zum Abbaugebiet hat über den Wirtschaftsweg mit der Flur Nummer 344, Gemarkung Münster, Gemeinde Steinach, über die bestehende Zufahrt bei der Flur Nummer 249 zu erfolgen. Die Zufahrt ist so auszustalten, dass beim Ein- und Ausfahren die Gefahrbahn nicht benutzt werden muss.

2.13 Lagerung von Oberboden und Rekultivierung

Der vorhandene Oberboden (Humus, Mutterboden) ist abzutragen und fachgerecht nach den Vorgaben der DIN 19731 zu lagern. Der Unterboden ist mindestens bis zu einer Tiefe von 0,8 m unter früherer GOK abzutragen und fachgerecht nach den Vorgaben der DIN 19731 zu lagern.

Die Rekultivierung ist rechtzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und entsprechend der Vorgaben durchzuführen. Innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des Kiesabbaus bzw. der Rekultivierungsmaßnahmen sind alle Abbaugerätschaften zu entfernen. Die Oberfläche ist so zu profilieren, dass benachbarte Grundstücke nicht negativ beeinflusst werden.

Alle Arbeiten zur Herstellung der Rekultivierungsschicht (durchwurzelbare Bodenschicht) sind bei trockenen Bodenverhältnissen auszuführen.

Die Rekultivierung ist so zu gestalten, dass der schadlose Oberflächenwasserabfluss gewährleistet ist. Die Rekultivierung ist spätestens im Anschluss an die Abbaumaßnahme durchzuführen. Umgehend nach Beendigung des Kiesabbaus bzw. der Rekultivierungsmaßnahmen sind alle Abbaugerätschaften zu entfernen.

2.14 Oberflächenwasserzufluss

Durch geeignete Maßnahmen, wie z. B. Randgräben oder Randwälle ist der Zufluss von Oberflächenwasser in den Abbaubereich bzw. das Gewässer zu verhindern.

2.15 Sicherheitsleistung

- 2.15.1 Zur Sicherung der Erfüllung der in diesem Bescheid enthaltenen Verpflichtungen und zur Wahrung der wasserwirtschaftlichen Belange ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 20.000,00 € durch Hinterlegung einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft, die nachweislich ein Insolvenzrisiko mit einschließt, eines deutschen Kreditinstitutes beim Landratsamt Straubing-Bogen vor Abbaubeginn zu erbringen.
- 2.15.2 Mit der Durchführung des festgestellten Planes darf erst begonnen werden, wenn die gesamte Sicherheitsleistung (siehe Nr. 2.15.1 dieses Bescheides) dem Landratsamt Straubing-Bogen vorliegt.

Die Sicherheitsleistung wird insgesamt erst zurückgegeben, wenn eine beanstandungsfreie Abnahme des Kiesabbaus und der Rekultivierung (siehe Nr. 2.11 dieses Bescheides) erfolgt ist.

2.16 Rechtsnachfolge

Vorstehende Inhalts- und Nebenbestimmungen gelten auch für jeden Rechtsnachfolger. Der Übergang ist dem Landratsamt Straubing-Bogen und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf unverzüglich anzuzeigen.

3. Kosten

- 3.1 Die Unternehmensträgerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
- 3.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.570,00 Euro festgesetzt.

Die Auslagen betragen 1.327,12 Euro.

Gründe

I.

Die Firma Hans Wolf GmbH & Co. KG, Ittlinger Straße 175, 94315 Straubing, beabsichtigt im Bereich der Grundstücke Flur Nummern 248/0 und 249/0 (Teilfläche) der Gemarkung Münster, Gemeinde Steinach, durch Kiesabbau (Nassabbau) mit teilweiser Wiederverfüllung ein Gewässer herzustellen.

Unter Vorlage von Plänen der Heigl Landschaftsarchitektur, Stadtplanung, Elsa-Brändström-Straße 3, 94327 Bogen, vom 29.08.2025, wurde die Erteilung einer Planfeststellung für den Gewässerausbau durch Kiesabbau beantragt.

Das Vorhaben wurde durch die Gemeinde Parkstetten am 12.09.2025 öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen haben in der Zeit vom 23.09.2025 bis 24.10.2025 zur Einsicht in der Gemeinde Parkstetten ausgelegt. Einwendungen von Privaten wurden nicht erhoben.

Weiter wurde das Vorhaben durch die Gemeinde Steinach am 15.09.2025 öffentlich bekannt gemacht. Die Unterlagen haben in der Zeit vom 23.09.2025 bis 24.10.2025 zur Einsicht in der Gemeinde Steinach ausgelegt. Einwendungen von Privaten wurden nicht erhoben.

Zu dem Vorhaben wurden die Träger öffentlicher Belange gehört. Auch den betroffenen, anerkannten Naturschutzverbänden wurde Gelegenheit zur Äußerung gegeben. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat als amtlicher Sachverständiger ein abschließendes Gutachten erstellt.

Der physische Erörterungstermin wurde aus Gründen der Verwaltungseffizienz durch eine Online-Konsultation ersetzt. Diese wurde rechtzeitig vorher öffentlich bekannt gemacht und fand im Zeitraum vom 11.11.2025 bis 18.11.2025 statt.

Die Bedenken des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Deggendorf-Straubing und des Bund Naturschutz in Bayern e. V. gegen das beabsichtigte Vorhaben werden zurückgewiesen.

Gemäß den Stellungnahmen der Fachbehörden besteht keine UVP-Pflicht. Das Ergebnis, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wurde am 21.10.2025 im UVP-Portal des Freistaates Bayern nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekannt gemacht.

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen ist zum Erlass dieses Bescheides gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

1. Planfeststellung:

Die Herstellung eines Gewässers durch Kiesabbau stellt einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar, welcher einer Planfeststellung bedarf (§ 68 Abs. 1 WHG).

Nach § 68 Abs. 3 WHG darf die Planfeststellung nur erteilt werden, wenn von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz (WHG) oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

Für den beantragten Gewässerausbau kann der Plan vom 29.08.2025 (siehe Nr. 1.1.3 des Bescheides) festgestellt werden, da die Voraussetzungen des § 68 Abs. 3 WHG bei Einhaltung der festgesetzten Inhalts- und Nebenbestimmungen (§ 70 Abs. 1 i. V. m. § 13 WHG) erfüllt werden.

Das Abbaugebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches der im Regionalplan der Region 12 als Vorranggebiet zur Gewinnung von Sand und Kies (KS 1) ausgewiesenen Flächen. Wasserschutzgebiete sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Die beantragte Kiesentnahme kann allerdings nicht isoliert betrachtet werden. Sie liegt innerhalb eines größeren, vom Antragssteller betriebenen, zusammenhängenden Kiesabbaugebietes mit mehreren offenen Bauabschnitten.

Das Kiesabbauvorhaben liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Donau (Polder Parkstetten-Reibersdorf). Die Hochwasserschutzanlagen sind zudem ausreichend weit entfernt, so dass keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

Der beantragte Gewässerausbau wird infolge der Einspiegelung der offenen Wasserfläche zu einer Absenkung des Wasserspiegels im Anstrom und zu einer Aufhöhung des Wasserspiegels im Abstrom führen – den Berechnungen des Planers zufolge ist mit einer Absenkung bzw. Aufhöhung von jeweils rund 0,07 m zu rechnen. Nach überschlägigen Berechnungen des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf ergibt sich bei Anlage eines Gewässers von rund 260 m Länge in Grundwasserfließrichtung eine Absenkung bzw. Aufhöhung von rund 0,45 m bei einer Reichweite von bis zu 75 m – 90 % dieser Beträge beschränken sich auf den Bereich bis zu 30 m ober- bzw. unterstromig des entstehenden Gewässers. Angesichts eines Grundwasserflurabstandes von 3 m sind diese Wasserstandsänderungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht allerdings vernachlässigbar.

Durch den Abbaubetrieb und die Baustellensituation unmittelbar am und im offenen Grundwasser sind Gefährdungspotentiale gegeben. Schon im normalen Betriebsablauf wird mit wassergefährdenden Stoffen, wie z. B. Treib- und Schmierstoffen für die Maschinen umgegangen, welche – falls sie ins Grundwasser gelangen – nur schwer und auf lange Zeit abgebaut werden. Weniger bedenkliche Ersatzstoffe sind nur zum Teil einsetzbar. Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen können nicht sicher ausgeschlossen werden. Auch vorsätzliche Verunreinigungen, z. B. durch wilde Müllablagerungen, können durch die Offenlegung unmittelbar ins Grundwasser gelangen.

Der Abbau ist im Hinblick auf den Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln in das ohnehin zum Teil stark mit Nitrat belastete Grundwasser allerdings durchaus positiv zu beurteilen, da diese Flächen somit der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen werden.

Nassabbaustellen sollen aus Gründen des Grundwasserschutzes grundsätzlich nicht verfüllt werden. Ausgenommen davon ist die Verfüllung von unbedenklichem Bodenaushub aus dem örtlichen Abbau wie im vorliegenden Fall. Die geplanten Teilverfüllungen sind unter Berücksichtigung der Gesamtmaßnahme vernachlässigbar.

Der amtliche Sachverständige führt in seiner abschließenden Stellungnahme aus, dass mit dem Vorhaben aus wasserwirtschaftlicher Sicht Einverständnis besteht. Die Planfeststellung konnte unter Auferlegung von Inhalts- und Nebenbestimmungen, soweit diese zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind, erteilt werden. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist bei entsprechender Umsetzung der Auflagen nicht mit erheblichen, wasserwirtschaftlich nachteiligen Umweltauswirkungen zu rechnen.

2. Befristung der Erlaubnis

Die Befristung des Abbaus (siehe Nr. 2.1 dieses Bescheides) erfolgt gemäß § 13 WHG i. V. m. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG und war bedingt durch den Kiesabbau und die anschließende Rekultivierung erforderlich, um einen Endpunkt für den durch das Vorhaben verursachten Eingriff in die Natur und das Landschaftsbild zu setzen.

Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz der Unternehmerin ebenso Rechnung getragen wie den, stetem Wandel unterliegenden, Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz.

Die Befristung liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Pflichtgemäßes Ermessen wurde ausgeübt.

3. Zu den Inhalts- und Nebenbestimmungen:

Die Inhalts- und Nebenbestimmungen finden ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 WHG, i. V. m. § 70 Abs. 1 Satz 1 WHG. Sie haben zum Ziel, nachteilige Wirkungen für die Ordnung des Wasserhaushalts zu vermeiden, einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten und das Wohl der Allgemeinheit zu schützen.

Die Unterhaltungslast war gemäß Art. 23 Abs. 3 BayWG dem Eigentümer des Kiesweiher zu übertragen. Der Aufwand für die Unterhaltung ist allein durch den Eigentümer des Kiesweiher verursacht worden, weil dieser seine Grundstücke durch Kiesausbeute nutzen kann.

4. Sicherheitsleistung

Die Forderung der Sicherheitsleistung zur **Sicherstellung der wasserwirtschaftlichen Belange** erfolgt gemäß Art. 72 BayWG i. V. m. § 239 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Bei der Höhe der Sicherheitsleistung wurde dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen gefolgt.

5. Einwendungen

5.1 Die mit dem Schreiben vom 02.09.2025 fristgerecht vorgebrachten Einwendungen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Deggendorf-Straubing, Amanstraße 21a, 94469 Deggendorf, werden zurückgewiesen.

Das AELF meldete in seinem o. g. Schreiben Bedenken gegen die Erweiterung der Kiesabbaufäche auf den Flur Nummern 248 und 249 (Teilfläche), Gemarkung Münster, Gemeinde Steinach, an. Grund dafür ist der Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Grundsätzlich ist im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) vom 01.06.2023 vorgesehen, dass land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete in ihrer Flächensubstanz erhalten werden und insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden sollen.

Ebenso sieht das Bayerische Landesplanungsgesetz (BayLpLG) in Art. 6 Abs. 2 vor, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Land- und Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die Nahrungs- und Rohstoffproduktion erhalten werden sollen. Grundlage dieser Produktion ist die land- und forstwirtschaftliche Nutzfläche.

Im vorliegenden Fall ist nach dem Abbau des Kiesvorkommen die Nachfolgenutzung Sportfischerei und keine Wiedernutzbarmachung als landwirtschaftliche Fläche vorgesehen. Die Fläche geht daher der landwirtschaftlichen Nutzung auf Dauer verloren, so dass hier aus landwirtschaftlicher Sicht Bedenken bestehen.

Demgegenüber steht, dass die Fläche der gegenständlichen Erweiterung des bereits bestehenden Kiesabbaus im Regionalplan als Vorranggebiet für den Kies- und Sandabbau dargestellt ist mit den Folgenutzungen „Fremdenverkehr, Erholung und Biopentwicklung“. Insbesondere ist hier aufgrund umliegender und direkt angrenzender Abbaugebiete bereits eine Vorbelastung vorliegend.

Insgesamt werden die landwirtschaftlichen Belange durch die gegenständliche Erweiterung der bestehenden Kiesabbaufäche „Steinach Süd-West“ nur gering beeinträchtigt.

- 5.2 Die mit dem Schreiben vom 23.10.2025 fristgerecht vorgebrachten Einwendungen des Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Straubing-Bogen, Schulgasse 9, 94315 Straubing, werden zurückgewiesen.

Der Bund Naturschutz in Bayern e. V. lehnt in seinem o. g. Schreiben das gegenständliche Vorhaben ab, weil es den fachlichen Zielen des Regionalplans Donau-Wald gem. Teil B IV RP12 für den Kiesabbau widerspricht. Bevor weitere Kiesabbauten genehmigt werden, müssten alle Möglichkeiten zum Bauschuttrecycling bevorzugt genutzt und gefördert werden. Dadurch würde sowohl der Flächenverbrauch wie auch die Emission von Treibhausgasen reduziert. Dazu müsste aber die Praxis der Ausschreibungen viel stärker auf die Nutzung von Recyclingprodukten ausgerichtet und die Genehmigung neuer Abbaustätten deutlich eingeschränkt werden.

Die Unternehmensträgerin nimmt dazu mit Schreiben vom 04.11.2025 Stellung und bringt vor, dass das gegenständliche Vorhaben, aufgrund des direkten Anschlusses an den bereits bestehenden Kiesabbau im Norden, dem fachlichen Ziel des Regionalplans Donau-Wald Teil B IV RP12 für den Kiesabbau bezüglich einer möglichst vollständigen Ausbeutung der Lagerstätten entspricht, da dadurch die Abstandsflächen mit abgebaut werden können. Des Weiteren wird vorgetragen, dass das Thema Recycling von der Unternehmensträgerin mit Nachdruck betrieben wird, allerdings das Bauschuttrecycling den Kiesabbau nicht vollständig ersetzen kann. Der abgebaute Kies wird hauptsächlich für den Einsatz in der Betonherstellung aufbereitet und veredelt. Hier können rezyklierte Gesteinskörnungen schon aufgrund der Betonnormen nur einen sehr geringen Teil der natürlichen Gesteinskörnungen ersetzen. Daher ist der Kiesabbau weiterhin notwendig, auch um eine Versorgung der Bau- und Betonindustrie in der Region mit regionalen Rohstoffen sicherzustellen. Ergänzt wird das durch das Engagement der Unternehmensträgerin im Bauschuttrecycling.

Aufgrund der o. g. Aspekte können die Einwendungen des Bund Naturschutz in Bayern e. V. zurückgewiesen werden, da den fachlichen Zielen des Regionalplans Donau-Wald nicht widersprochen wird.

Die vorgebrachten Forderungen des Bund Naturschutz in Bayern e. V. bezüglich der Baumartenwahl wurden in der Nr. 5 der Hinweise dieses Bescheides aufgenommen und werden entsprechend der o. g. Stellungnahme der Unternehmensträgerin berücksichtigt.

6. Zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.14.1.1 i. V. m. 1.1.3 des Kostenverzeichnisses zum KG.

Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Deggendorf, die Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung und die Postzustellungsaufträge werden aufgrund Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 3 KG erhoben.

Hinweise:

1. Die Antragsunterlagen wurden im Hinblick auf die wasserrechtlichen Anforderungen geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
2. Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden durch das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf nicht geprüft.
3. Bezüglich der geplanten Abgabe zur landwirtschaftlichen Verwertung wird eine Abstimmung mit dem Landratsamt Straubing Bogen, Bodenschutz, empfohlen.
4. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er gemäß Art. 75 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 BayVwVfG außer Kraft.
5. Für einen langfristigen Erhalt der Pflanzungen sollte statt Eberesche (*Sorbus aucuparia*, 15 Heister) und Esche (*Fraxinus excelsior*, 20 Heister und 6 Einzelbäume) auf andere, in der Pflanzliste genannten Heister- bzw. Einzelbaum-Arten ausgewichen werden. Ebenso sollte Spitzahorn (*Acer platanoides*) statt dem vorgesehenen Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*, 5 Einzelbäume) gepflanzt werden. Bei der Pflanzung der Feld-Ulmen (*Ulmus minor*, 20 Heister und 6 Einzelbäume) sollte ein möglichst großer Abstand zu Flatter-Ulmen (*Ulmus laevis*, 15 Heister und 6 Einzelbäume) eingehalten werden.
6. Auf die fischereirechtlichen Grundlagen und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten des Fischereiberechtigten wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg**, Postfachanschrift: **Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Seissler
Oberregierungsrat

Anlagen

1 geprüfte Antragsfertigung i. R.
1 Kostenrechnung